

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Der Landtag hat am 19. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Absatz 1 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geändert worden ist, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über die Bilanzierung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten. Die Komm.ONE darf keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 3 müssen spätestens bis 31. Dezember 2038 einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden. Hinsichtlich der nicht bilanzierten Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen sind erläuternde Angaben im Anhang des Jahresabschlusses zu machen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.